



Betroffene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit grüner Plakette sind nicht von Fahrverboten betroffen, dagegen dürfen Fahrzeuge mit gelber, roter oder ganz ohne Plakette nicht in die Umweltzone fahren.

Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Ausnahmeregelungen der Stadt Münster

Kein Antrag ist nötig in folgenden Fällen:

Für folgende Kraftfahrzeuge ist eine Ausnahmegenehmigung bereits von Amts wegen erteilt, so dass kein Antrag gestellt werden muss. Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern erfasst wegen der besseren Übersichtlichkeit nur die wesentlichen Nutzergruppen.

- Befreiungen von Amts wegen unbefristet:
 - Schwerbehinderte (nur bei entsprechender Auslage des Schwerbehindertenausweises oder des Parkausweises für Behinderte)
 - Kraftfahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten
 - Schausteller, Zirkusgewerbe
 - Maschinen, Geräte und Kraftfahrzeuge nach Anhang 3 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Erhält ein Fahrzeug nur eine gelbe, rote oder gar keine Umweltplakette, so kann außerdem befristet für maximal drei Tage eine Ausnahme erteilt werden. Genauere Informationen dazu gibt die Stadt Münster durch die "Münster Information", Heinrich-Brüning-Str. 9, 48143 Münster, Telefon: 02 51/4 92-27 10, Fax: 02 51/4 92-77 43; E-Mail: info@stadt-muenster.de.

Weitere Entwicklungen

Weitere Angaben hält der ADAC-Regionalclub Nordrhein für Sie bereit unter:

http://www.adac.de/adac_vor_ort/nordrhein_westfalen/sicherheit_verkehr_umwelt/

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

<http://www.muenster.de/stadt/umwelt/umweltzone.html>

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.